

Vereinigte Laibacher Zeitung.

Bro. 102.

Gedruckt mit Eblen von Kleinmayer'schen Schriften.



Freytag den 22. Dezember 1815.

Tarif

als Beilage zur Konvention in Bezug
auf Besetzung einer militärischen Linie
in Frankreich durch eine verbündete
Armee

Bedarf gemäß geliefert werden, dasselbe soll
für die Wachtzubehör geschehen.

2) Die Surrogate werden nicht nach Gesal-
len der Truppen, sondern nach den Umständen
verabreicht. Man wird trachten nach den
Zahrszeiten Abwechslung in die Kost zu brin-
gen, sich jedoch so viel als möglich an tro-
ckene Gemüse halten. Speck kann nur gege-
ben werden, wenn die Truppen es auch zu-
frieden sind.

3) Mehl zum Brode darf den Truppen
nur mit ihrer Einwilligung geliefert werden,
und dann muß das nöthige Holz und
die Ofen, um das Brod zu backen,
dazu gegeben werden. Zwieback wird nur
auf dem Marsche, oder in dringenden Fäl-
len, oder zu Kompletirung des Reserve-Vorrat-
sches von 10 Tagen gegeben, womit die Trup-
pen in ihren Ambulanzen versehen seyn müssen.
Diese Kompletirung wird unter der tägl. Ver-
pflegung verabreicht. Uebrigens ist zur Versiche-
rung einer genauen Verproviantirung ausge-
macht, daß binnen 2 Monathen die Magazine
so eingerichtet werden sollen, daß mit Ausnah-
me des Fleisches immer ein Vorrath von
Proviant und Bourage auf 14 Tage, unter
Aufsicht der Französischen Magazin-Verwal-
ter, vorhanden sey. Die Administratoren
der Armee-Corps haben das Recht diesen
Vorrath, wenn sie es für nöthig halten, zu
untersuchen.

I. Proviant, Bourage, Quartier, Heizung.
Gewöhnliche Porzion des Gemeinen.

Zwei Pfund schwer Gewicht gemischtes
Brot, (paine de mettele) oder 1 2/3 Mehl,
oder 1 1/6 Zwieback.

Ein Viertel Pfund Grütze, oder 3 1/6 Reis,
oder 1 1/2 feines Weizenmehl, Erbsen oder Lin-
sen oder 1 2 Kartoffeln, Mohrrüben, Steck-
rüben oder anders frisches Gemüse.

Ein halb Pfund frisches Fleisch oder 1/4
Speck.

Ein Zehntel Litre Cranntwein, oder 1/3
Litre Wein oder 1 Litre Bier.

Ein Dreißigstiel Pfund Salz.

1) Falls die Truppen bey den Einwohnern
eingekwartiert sind, dürfen sie Feuer und Licht
mitgenießen. In den Kasernen soll das Brenn-
und Küchenholz, desgleichen Licht in den Stu-
ben und Gängen nach den Lokalitäten dem

4) Das Fleisch wird geschlachtet geliefert, ohne die Kopfe, Füsse, Lungen, Leber und andere Eingeweide darunter zu begreissen. Wenn man mit Einwilligung der Truppen das Schlachtvieh lieber lebendig liefert, so soll das Gewicht davon nach einer billigen Schätzung mit Inbegriff des Kopfes, des Unschlits und alles dessen, was essbar ist, bestimmt werden. In diesem Falle bleibt die Haut den Truppen.

5) Auf dem Marsche und bey andern Gelegenheiten, wo der Soldat etappenmässig versorgt wird, soll derselbe Tarif zur Grundlage dienen, dann erhält der Soldat seine Porzion, oder ein hinlängliches Aequivalent zubereitet, und auf seine 2 Mahlzeiten verteilt, und in der Frühe einen Theil des Brodes nebst seiner Porzion Branntwein.

6) Die Empfangsscheine werden von den Regimentern, Kompanien, und Detachements nach Porzionen und Razionen ausgestellt, und bey jedem Armee-Corps von einer gemischten Kommission, deren Bureau-Kosten von der Französischen Regierung regulirt und bezahlt werden sollen, nachgesehen und verifizirt.

7) Da die Truppen von mehreren dieser Armeen gewohnt sind, Tabak zu rauchen, und die Soldaten nicht im Stande sind, ihn zu den in Frankreich bestehenden hohen Preisen zu kaufen, so ist ausgemacht worden, daß die Regimenter, Kompanien und Detachements monathlich ein halbes Kilogramm Tabak für jeden gegenwärtigen Mann verlangen können, und nur 60 Centimen für das halbe Kilogramm minder guten aber frischen Tabak, der in den Magazinen verkauft wird, zu bezahlen brauchen. Um hierbey alle Kontrebande zu verhüten, sollen die Regimenter kleine Bücher erhalten, worin die abgelieferten Quantitäten Tabak aufgezeichnet werden sollen.

Offiziers-Porzionen.

Zwei Pfund weisses Brod; 1½ Pfund feine Grüze oder Surrogate; 2 Pf. Fleisch; 1 Porzion Eliqueur von guter Qualität; 2 Talglichter, wovon 8 aufs Pfund gehen.

Anmerkung. Zu Vermeidung verschiedener Nachtheile ist zu wünschen, daß dieser Theil der Porzionen für sämtliche Armee-Corps im Gelde und zu einem Mittelpreise für den Tag angeschlagen u. immer im Gelde verabfolgt werde.

Über die S

Ein Fünfzehntel Stere hartes Brennholz, oder nach den Lokalitäten leichtes Holz, Steinkohlen oder Torf, nach den in den französischen Reglements festgesetzten Proportionen. Anmerk. Dieser Theil der Porzion wird immer, außer auf dem Marsch, in Natura gegeben.

In den Provinzen, wo man allgemein Steinkohlen brennt, soll der Tausch zwischen Holz und Kohlen, sowohl für die Offiziere als die Gemeinen, nach dem in der Französischen Armee üblichen Tausch-Tariff geschehen.

Anmerkung. Die Sommer-Razion beträgt die Hälfte, und man rechnet sechs Winter-Monathe.

Überdies Quartier nebst Betten.

Die Offiziers Porzionen und das Quartier werden folgendermassen verabreicht.

Ein Subaltern-Offizier, 1 Mundporzion, 1 Holzporzion, 1 Zimmer, 1 bis 2 Stuben für die Bedienten.

Ein Infanterie-Capitain und Rittmeister, und Capitain en second, 2 Mundporzionen, 2 Holzporzionen, 2 Zimmer, 3 Stuben für die Bedienten.

Ein Major, 3 Mundporzionen, 3 Holzporzionen, 3 Zimmer, 3 Stuben für die Bedienten.

Ein Oberstleutnant, 4 Mundporzionen, 3 Holzporzionen, 3 Zimmer.

Ein Oberst, 5 Mundporzionen, 3 Holzporzionen, 3 Zimmer, 4 Stuben für die Bedienten.

(Leztern 3, wenn sie ein Regiment kommandiren, eine Mundporzion, ein Zimmer, eine Holzporzion, eine Bedientenstube mehr.)

Ein General-Major, 7 Mundporzionen, 4 Holzporzionen, 4 Zimmer, 4 Stuben für die Bedienten.

Ein Generalleutnant, 9 Mundporzionen, 5 Holzporzionen, 5 Zimmer, 7 Stuben für die Bedienten.

(Leztern 2, wenn sie eine Division kommandiren, oder bey dem Generalstab angestellt sind, bekommen sie in allem eine Porzion mehr.)

Generale der Cavallerie oder Infanterie, oder Kommandanten eines Armee-Corps, 12 Zimmer.

(Die Oberbefehlshaber und Corps-Kommandanten werden angemessene Hotels bewohnen, die so viel als nöthig ist, gehiezt werden sollen.)

1) Die Bedienten erhalten die Persion wie die Gemeinen, aber nach dem Effektiv-Stande der Anwesenden, und nicht über die für jede Armee bestimmte Zahl.

2) Die bey den Administracionen Angestellten, und die Chirurgen sollen nach ihren Graden in Allem den Militaires gleich geachtet werden.

3) Im Nothsalle, vorzüglich auf dem Marsche, wird man sich mit einer geringern Zahl von Zimmern begnügen. In den Käfern sollen die Quartiere nach den Umständen und im Einvernehmen mit den Herren Kommandanten regulirt werden.

F o u r a g e .

Leichte Ration	Schwere Ration.
Haser 5½ Pariser Scheffel.	
Hen 10 Pfund.	Haser 1 Pariser Scheffel. Hen 10 Pfund. Stroh 3 Pfund.
Stroh 3 Pfund.	

1) Die schweren Rationen werden für die Reitpferde der Offiziere, für die Pferde der regulären, sowohl leichten als schweren Cavallerie, und für die Artillerie-Pferde, welche die Kanonen und die dazu gehörigen Munitions-Karren ziehen, verabreicht. Alle übrigen auch die Rosaten-Pferde erhalten leichte Ration, den Fall ausgenommen, wenn sich nach den besondern Reglements einer Armee noch Equipagen finden sollten, welche die schwere Ration zu bekommen haben. Bey Marschen oder Dislokationen, welche über 4 Tage dauern, erhalten alle auf dem Marsche befindlichen Pferde schwere Ration.

2) Im Nothsalle können zum Ersatz für die Fourage sechs Rationen Gerste, und beim äussersten Mangel sechs Rationen Roggen statt acht Rationen Haser, und eine halbe leichte Ration Haser für fünf Pfund Hen gegeben werden. Dieses letztere Surrogat kann von denjenigen Truppen, bey denen die Heurazion gewöhnlich geringer als zehn Pfund, und die Haser-Ration stärker ist, von Rechts wegen verlangt werden.

3) Das Stroh wird aus den Magazinen in die Ställe in den festen Plänen geliefert, und der Dünger bleibt den Truppen, welche ihn selbst wegnehmen müssen; bey den Einwohnern liefern diese das Stroh nach dem Tariff, und benutzen den Dünger.

4) Die Ställe werden den Regimentern

und Compagnien nach dem Effektiv-Stande der Pferde, nebst Beleuchtung und Platz für die Wache, die der Bagagen und Fourage angewiesen.

5) Die Fourage für die Offiziere der verschiedenen Grade soll jeder Truppe nach ihren Organisations-Listen, wie diese vor diesem Tariff bestanden haben, und zwar ohne allen Abzug, nach diesen Listen geliefert werden. Die Ställe für die Offiziers-Pferde werden gleichfalls nach dem Effektiv-Stande, nebst Platz für die Bagagen und Fourage, aber ohne Beleuchtung angewiesen. Man wird für das Pferd 4 Fuß in die Breite und 8 Fuß in die Länge rechnen.

Allgemeine Anerkennung.

Die Truppen dürfen nichts über diesen Tariff hinausfordern und müssen sich auf ihre Kosten alle diejenigen Gegenstände, die nicht darin begriffen sind, als: Seife, Butter, Kreide &c. selbst kaufen. Die Städte müssen auf ihre Kosten die Wachtstuben und Schilderhäuser zurecht machen lassen.

II. Spitäler

Die Spitäler im Allgemeinen sollen nach der bestehenden Ordnung von den Französischen Behörden administriert werden, was jedoch den Unterhalt der Kranken anlangt, so richtet man sich nach den in jeder Armee bey ihrem Einrücken in Frankreich bekannt gemachten Reglements. Alle erforderlichen Artikel, die Medikamente mit eingeschlossen werden auf Kosten der Französischen Regierung geliefert. Für die Regiments-Spitälern wird jedoch nichts geliefert, außer dem Lokal und den gewöhnlichen Porzionen, welche die Regimenter wie für die übrigen gegenwärtigen Militaires verlangen werden. Jedes Armeecorps schickt in die für seine Krankenbestimmten Spitäler die nothigen Aerzte und Kommissarien, um die gute Behandlung derselben zu versichern. Man darf sich nicht weigern, Militaires aufzunehmen, welche in die Spitäler geschickt werden; letztere sollen in angemessenen Entfernungen errichtet werden.

III. Fuhrwesen.

Wenn die Corps in Bewegung sind, so liefert die Französische Regierung auf Begehrungen des Oberbefehlshabers die Transport-Mittel. Ein gleiches geschieht für den Transport der Kranken. Die Französische Regierung ist auch verpflichtet, die erforderlichen Pferde für die Kommunikationen zwischen den verschiedenen Theilen eines Armee-Corps zu

liesten, man wird jedoch in dieser Hinsicht mit vieler Schmäg zu Werke gehen. Was die Transporte von Militär - Effekten anlangt, welche für die Truppen aus Ländern außerhalb der Französischen Gränze ankommen, so dürfen dieselben nur bis zum 1. Februar 1816 mit Pferden aus dem Lande und nur in mäßigen Quantitäten transportirt werden.

IV. Posten.

Alle Briefe, welche den innern Dienst der Corps und die Correspondenz mit den französ. Behörden betreffen, und mit der offiziellen Auschrift des Absenders versehen sind, sollen auf den gewöhnlichen Posten angenommen und unentgeldlich befördert werden. Was die Stafetten und die Privat-Correspondenz der Militärs anlangt, so werden solche nach der gewöhnlichen Taxe bezahlt. Die Kuriere und Reisenden, sie mögen Militärs seyn oder nicht, zahlen pünktlich die Postspende.

V. Douanen.

Die zur Bekleidung dieser Truppen bestimmten Effekten genießen freye Einfuhr mittelst gültiger Certifikate. Die Militärs, welche zu ihren Corps stossen, oder Frankreich verlassen, haben an den Douanen für alles, was zu ihrem eigenen Gebrauche, oder dem der Compagnie gehört, durchaus nichts zu bezahlen.

Festgesetzt und unterzeichnet zu Paris den 20. November im Jahre des Herrn 1815.

T a l i e n.

Am 3. d. sind J. Maj. die Kaiserin und am 5. Ihre durchl. Schwester die Königin von Sardinien in besten Wohlfeyn zu Modena eingetroffen, wo nun bis auf Ihre königl. Hoh. die verwitwete Frau Kurfürstin von Bayern, die ganze Familie versammelt ist. Die Abreise J. Maj. des Kaisers von Venedig ist noch nicht bestimmt. Nach zuverlässigen Berichten, hat der Kaiser den Ausfuhrsoll der rohen und gesponnenen Seide aus Italien in die deutschen Destr. Staaten, auf ein Sechsttheil des Zolls für die Ausfuhr in das Ausland herabgesetzt. Am 5. ist der Fürst von Metternich von Paris über Mailand in Venedig eingetroffen. (W. 3.)

F r a n k r e i ch.

Die Masse der Reklamationen, welche Frankreich zu bezahlen hat, gibt man auf 472 Millionen an, die einem von dem Preu-

sischen Staatsminister v. Altenstein vorgelegten Entwurfe zufolge in drey Abtheilungen zerfallen: 1) Die Kauzionen, welche in den ehemahls von Frankreich besetzten Ländern geleistet wurden. 2) Die auf Kontrakte sich gründenden Käufe. 3) Die gegen Vons gemachten Requisitionen. Dem Vernehmen nach drangen England und Preussen darauf, das fähelich 60 Millionen auf diese Reklamationen von Frankreich bezahlt werden sollen.

Den neunten Nachrichten zufolge sollen nach Abschluß des Friedes statt 150,000 für's Erste 200,000 Mann verbündete Truppen in Frankreich bleiben, 50,000 davon aber nach Verlauf eines Jahres abziehen.

Den 18. Nov. gegen 3 Uhr Nachmittags zog eine Abtheilung des zehnten Linien-Grenadierregiments, Grenadiere und Voltigeurs, welche dazu bestimmt sind, der königl. Garde einverlebt zu werden, in Paris ein. Als sie bei den Fenstern des Königs vorübermarschierten, rief ihnen Se. Maj. zu: Guten Tag, meine braven Freunde, es macht mir viel Vergnügen, euch zu sehen. Vor ihnen zog eine große Anzahl von Nationalgarden her, und begleitete sie bis in ihre Kaserne. Auf ihrem ganzen Zug erklang das Geschrey: Es lebe der König! Es leben die Bourbons! welches die Pariser dadurch erwiederten: es lebe der Herzog von Angouleme! Der älteste Grenadier trug die Bütte des Königs, womit die Stadt Blois diesem Detachement ein Geschenk gemacht hatte.

Marschall Massena soll einen Pass um ins Ausland zu gehen verlangt, Gen. Hullin aber die Erlaubniß erhalten haben, sich auf einen seiner Familie gehörigen Gute unter Polizey-Aufsicht aufzuhalten. (W. 3.)

Der allgemeine Zeitung meldet aus Straßburg vom 7. Dez.: Heute Nachmittags ist durch den Telegraphen an unsern Prefekten von Paris aus die offizielle Nachricht gelangt, daß der Marschall Mey gestern Abends von der Kammer der Paix zum Tode verurtheilt, und heute Morgens das Todesurtheil vollzogen worden ist. (W. 3.)

Wechsel-Cours in Wien am 16. Dezember. 1815.

Augsb. für 100 fl. Curr. fl. 357 1/2 Ulo.
Conventionsmünze von Hundert 355 fl.

Wegen der einfallenden Feiertage wird das folgende Blatt nicht erscheinen, und dafür Freitags den 29. ein doppeltes Nro. ausgegeben werden.